

Gemeinde Schmölln-Putzkau

Landkreis Bautzen

Bebauungsplan

„An der Wesenitz“

Entwurf

Textliche Festsetzungen

Teil B

SATZUNGSEXEMPLAR

Stand: 10.12.2018

Aufsteller: Gemeinde Schmölln-Putzkau Schulweg 1 01877 Schmölln-Putzkau Telefon: 035 94 – 7111-0 Telefax: 035 94 – 7711-11 E-Mail: info@schmoelln-putzkau.de	Planverfasser: GLI-PLAN GmbH Bautzener Straße 34 01877 Bischofswerda Telefon: 03594 77 78 27 Telefax: 03594 74 57 64 E-Mail: guenther@gli-plan.de
---	--

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Satzung Unterlage1.2
---	---	--------------------------------

1 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Urbanes Gebiet MU § 6a BauNVO.

Die Nutzung gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird nicht zugelassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,6

II Vollgeschoss

1.3 Gebäudehöhe

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Traufhöhe:

II Vollgeschoss

1.4 Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Offene Bauweise

1.5 Stellung der baulichen Anlagen, Höhenlage

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Es werden zwei mögliche Hauptfirstrichtungen zugelassen.

Winkelhäuser sind zulässig.

1.6 Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Die Anordnung von Stellplätzen, Garagen und Carports ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der Mindestabstand zwischen Garageneinfahrt und äußerer Straßenbegrenzung muss 3 m betragen. Die Sichtfelder im Bereich der Grundstücksausfahrt sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

1.7 Nebengebäude

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind Nebengebäude / Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, außerhalb der Baugrenze zulässig, sofern sie verfahrensfreie Bauvorhaben i.S.v. § 61 Abs. 1, 1.a der SächsBO sind, mit einer Grundfläche von bis zu 10 m².

Die Abstandsflächenregelungen § 6 der Sächsischen Bauordnung gelten uneingeschränkt. Eine Bebauung innerhalb der festgesetzten Grünflächen wird ausgeschlossen.

1.8 Einfriedung zur öffentlichen Fläche

Als Grundstücksabgrenzungen sind vorzugsweise Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen anzupflanzen, mit einer Höhe von maximal 1,50 m. Bei der Verwendung von Zäunen ist eine Bodenfreiheit von 20 cm einzuhalten, um Kleintieren, wie Igel, eine Passage zu ermöglichen. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Satzung Unterlage1.2
--	--	--------------------------------

1.9 Geländeanpassung

Das natürliche Gelände darf durch Abgrabungen oder Auffüllungen verändert werden. Zulässig sind Abgrabungen oder Auffüllungen nur bis maximal 1,50 m Höhe/Tiefe.

1.10 Leitungsrechte Trinkwasser

Zur rechtlichen Sicherung der Trinkwasserversorgungsleitungen werden Leitungsrechte zu Gunsten der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH festgelegt. Das Leitungsrecht beinhaltet die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragung im Grundbuch an erster Rangstelle.

2 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB, SächsBO, SächsNatSchG)

2.1 Pflanzgebot und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Die auf Grund der festgesetzten GRZ verbleibenden Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten heimischen Arten zu begrünen.

Bäume und Sträucher sind entsprechend Planeintrag bzw. grünordnungsrechtlicher Festsetzung zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Bei Ausfall von Pflanzungen ist entsprechender Ersatz zu leisten. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Der Erhalt von Gehölzen gilt auch für Gehölze, welche sich auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken befinden. Vor allem im Zuge von Tiefbaumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Wurzelbereich und ggf. am Stamm entsprechend RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen. Bei unvermeidbaren Gehölzrodungen ist die gesetzlich vorgeschriebene Fällzeit zu berücksichtigen. Die zu fällenden Gehölze sind, vor der Fällung, auf den Besatz durch Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren, bei festgestelltem Besatz ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

⇒ Maßnahme **A 1 Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Entsprechend der Planzeichnung werden Standorte zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die zu pflanzenden Gehölze sind entsprechend der Gehölzliste auszuwählen, für die Großbäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen. Die Flächengröße beträgt 765 m².

Die nicht bebauten Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen entsprechend der Gehölzliste zu bepflanzen, mindestens als Grünflächen/Rasenflächen anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Flächengröße beträgt ca. 480 m².

Um einen Ausgleich für den dauerhaften Entzug von Grünflächen durch Bebauung zu gewährleisten, wird je 100 m² zu versiegelnde Fläche die Pflanzung eines einheimischen standortgerechten Baumes (siehe Gehölzliste), Stammumfang mind. 12-16 cm festgesetzt.

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Gebäude zu realisieren und der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Satzung Unterlage1.2
--	--	--------------------------------

⇒ Maßnahme **A 2 Entsiegelung einer Lagerfläche in Schmölln**

In der Gemarkung Schmölln befindet sich am nordwestlichen Ortsrand eine ehemalige Stallanlage der Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH, auf dem Flurstück 891/1. Eine ehemalige Lagerfläche steht dort als Entsiegelungsflächen zur Verfügung. Nach Entsiegelung wird Mutterboden angefüllt und auf der Fläche Landschaftsrasen angesät. Die Entsiegelungsfläche beträgt ca. 729 m².

2.2 Pflanzliste

Bäume: Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Schwarz-Erle, Hainbuche, Flatterulme, Rot-Buche, Gemeine Esche, Stiel-Eiche, Silber-Weide, Salweide, Bruchweide, Winter-Linde, Sommer-Linde, Walnuss, Hainbuche, Haus-Apfel, Holz-Apfel, Vogel-Kirsche, Trauben-Kirsche, Wild-Birne, Holz-Birne, Eberesche, heimische Obstbäume

Sträucher: Gemeine Haselnuss, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Kreuzdorn, Sal-Weide, Schwarzer Holunder, Ohrweide, Gewöhnlicher Schneeball, Besenginster, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Himbeere

Klettergehölze: Hopfen, Efeu, Brombeere

2.3 Flächenversiegelung

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf der eigenen Grundstücksfläche zu nutzen und/oder, soweit es die vorhandenen Untergrundverhältnisse zulassen, über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten.

3 Hinweise

3.1 Landesamt für Archäologie / Untere Denkmalschutzbehörde

Archäologische Funde (z.B. auffällige Bodenverfälschungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art usw.) sind sofort dem archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstätten sind umgehend vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Alle historischen Steinsetzungen wie Grenzsteine, Wegweisersteine, Flursteine u. ä. sind Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG. Bei notwendigem geplanten Entfernen bzw. Versetzen ist im Verfahren die untere Denkmalschutzbehörde Bautzen zu beteiligen.

Bei Bodeneingriffen im Bereich von Kulturdenkmalen ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG einzuholen.

3.2 Staatliches Vermessungsamt

Vorhandene Grenz- und Vermessungsmarken sind zu sichern und zu schützen.

3.3 Hinweise der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde

Werden im Zuge der weiteren Planung oder während der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. von § 2 Abs. 3 bis 7 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) vorgefunden oder verursacht, so ist dies gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG (Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz) unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Satzung Unterlage1.2
--	--	--------------------------------

3.4 Untere Wasserbehörde

Grundwasseranschnitte sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu melden.

3.5 Energieversorgung

Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handsehachtung gestattet. Außer Betrieb (a. B.) befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den Baubetrieb von der ENSO NETZ GmbH, Regionalbereich Bautzen geborgen und entsorgt.

Auf Großgrünbepflanzung im Bereich von elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten.

Im Planungsbereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. überirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich.

Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten:

- zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube, 1,0 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Niederspannungsfreileitungen (blank) 3,0 m zur Trassenachse
- zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten 6,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten 7,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5 m zur Trassenachse zu Umspannstationen 3,0 m nach allen Seiten Ausnahme: USt bis 2,0 m Höhe 2,5 m an öffnungslosen Seiten

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit unserem Unternehmen notwendig. Beachten Sie bitte außerdem, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Niederspannungs-/Mittelspannungsfreileitung unter 1,0 m/3,0 m nicht zulässig ist. Dementsprechend sind zwangsläufig bereits größere Abstände als oben festgelegt bei der Bauplanung zu berücksichtigen.

3.6 Wasserversorgung

Allgemeine Hinweise

Leitungsbestand Trinkwasser: Es ist ungehinderter Zugang zum Schutzstreifen für Vorarbeiten, Bau und Unterhaltung der Leitung mit den erforderlichen Arbeitsmitteln zu gewähren. Der Schutzstreifen darf nicht überbaut werden (z. B. durch Bauwerke, Anlagen, Betonstraßen) oder mit Bäumen, Sträuchern und Hecken bepflanzt werden. Schüttgüter, Baustoffe oder wassergefährdende Stoffe dürfen nicht abgelagert werden. Bauarbeiten (auch Abtrag von (Mutter-) Boden oder Bodenaufschüttung) im Leitungsbereich sind unzulässig.

Die vorhandenen DN 150 PVC-Leitungen bestehen aus Muffendruckrohren, die bei unsachgemäßer Behandlung als bruchgefährdet einzustufen sind. Die Sicherung der Rohre erfolgt durch Widerlager, die nicht hintergraben werden dürfen.

Bei Baumaßnahmen sind grundsätzlich die beiliegenden „Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen“ zu beachten.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Satzung Unterlage1.2
--	--	--------------------------------

Bei Festsetzung der bebaubaren Flächen sind die geltenden Leitungsschutzstreifen zu beachten. Ferner ist bei Festlegung der Bepflanzungs- bzw. Ausgleichsflächen darauf zu achten, dass bei Anpflanzung von Bäumen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zwischen Stammachse und der Rohrleitung einzuhalten ist.

Der Mindestpflanzabstand von 2,50 m zwischen Baum und Rohrleitung ist einzuhalten.

Der Wasserbedarf ist für Wohnbebauung und Gewerbe vorbehaltlich normaler Bedarfsmengen gesichert. Bezogen auf das im Plangebiet vorhandene höchste Geländenniveau von 297,60 m NHN und einer geplanten Bebauung mit zwei Vollgeschossen, ist mit einem Versorgungsdruck von mind. ca. 2,4 bar zu rechnen.

Hinweis Löschwasserversorgung

Der Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE ist gemäß Verbandssatzung für die Aufgabe der Löschwasserbereitstellung nicht zuständig. Im Brandfall ist jedoch für die Erstbekämpfung die Entnahme von Trinkwasser aus vorhandenen Hydranten möglich, soweit es die aktuellen örtlichen Betriebsverhältnisse zulassen.

3.7 Telekom

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Sie beantragt daher folgendes sicherzustellen:

Dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird und dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Die Telekom geht dabei von einer Bereitstellung des Mediengrabens durch den Träger der Maßnahme aus.

3.8 Gasversorgung

Eine Erdgasgasversorgung am geplanten Wohnungsbaustandort ist möglich. Die gastechnische Erschließung kann über die Dresdner Straße jederzeit erfolgen, wenn konkrete Anschlussverträge oder eine mit dem Erschließungsträger abgeschlossene Erschließungsvereinbarung vorliegen. Dazu ist ein formloses Antragsschreiben zu stellen.

Wenn Arbeiten im Bereich der angrenzenden Anlagen geplant sind, wird eine Stellungnahme von der ENSO benötigt.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Satzung Unterlage1.2
--	--	--------------------------------

3.9 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung wird u.a. durch die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Putzkau in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

Die Flurstücke Nr. 34/4 und 34/7 der Gemarkung Niederputzkau befinden sich gemäß Abwasserbeseitigungskonzept vom 21. Mai 2012 im dezentralen Entsorgungsgebiet. Eine zentrale Erschließung bzw. ein dauerhafter Anschluss des Gebietes an eine öffentliche Abwasseranlage sind nicht vorgesehen. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine sonstigen öffentlichen Abwasserkanäle.

Abwasserbeseitigung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Für die Einleitung des entsprechend behandelten Abwassers in ein Gewässer, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dabei ist auch das anfallende Niederschlagswasser zu berücksichtigen, welches vorbehaltlich der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorzugsweise auf dem Grundstück des Anfalls ortsnah versickern sollte. Bei Einleitbauwerken bzw. der Direkteinleitung in die Wesenitz ist eine wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Stellungnahme des zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen, der Landestalsperrenverwaltung Sachsen erforderlich. Die wasserrechtliche Beantragung erfolgt über die Gemeinde bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Landratsamt Bautzen.

Eine Benutzung fremder Grundstücke ist rechtlich zu sichern. Für die etwaige Einleitung in private Kanäle sind außerdem die entsprechenden Wasserrechte anzupassen.

3.10 Untere Naturschutzbehörde

Die Bepflanzung muss spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Gebäude hergestellt und erhalten werden. Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3.11 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Hinweis natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach den dem LfULG bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

Auf Grundlage der EU-Richtlinie [7] wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz – Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Satzung Unterlage1.2
--	--	--------------------------------

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

Ansprechpartner - Stefan Gatermann

Telefon: (0371) 46124-221

(Telefax: (0371) 46124-299

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de/bful

Hinweis Baugrund

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für angestrebte Bauvorhaben zu erlangen, wird dazu geraten, projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Damit kann der Kenntnisstand bezüglich des geologischen Schichtenaufbaus, der hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasserverhältnisse, -flurabstand, Versickerungsfähigkeit) und der Tragfähigkeit des Untergrundes erhöht werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

Im nördlichen Teil des Planungsbereiches ist aufgrund der Wesenitztaue mit flurnahem Grundwasser zu rechnen. Auf Grund dessen sind im Gründungsbereich Grundwasseraufstauungen sowie ein Auftrieb von Fundamenten möglich.

Hinweis Geodaten / Ergebnisberichte / Bohranzeige-, Bohrergebnismitteilungspflicht

In der Umgebung des Planungsbereiches liegen Schichtenverzeichnisse von Bohrungen (geologische Punktinformationen) vor. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de (Link Geologie -7 Karten und GIS-Daten -7 interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E- Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter der Internetadresse <https://www.geologie.sachsen.de/umwelt/geologiesche-aufschluesse-in-sachsen-13841.html> eingesehen werden können.

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, bittet das LfULG um Zusendung der Ergebnisse und verweist hierbei auf § 11 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes.

Es wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht hingewiesen. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA.Sax elektronisch erfolgen (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/40862.htm>).

Hinweis Versickerung

Gemäß der Textlichen Festsetzung zur Flächenversiegelung kann das anfallende Niederschlagswasser auf der eigenen Grundstücksfläche versickert werden, wenn es die vorhandenen Untergrundverhältnisse zulassen. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Versickerungsfähigkeit/-möglichkeit des Untergrundes jeweils standortkonkret zu prüfen und nachzuweisen ist. Hinweise zu den Untergrundanforderungen und Planungsgrundsätzen für Regenwasserversickerungsanlagen sind im Arbeitsblatt DWA-A 138 ausgeführt.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Satzung Unterlage1.2
--	----------------------------------	-------------------------

4 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Zuletzt wurde Artikel 2 am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1062) geändert.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274 Geändert durch Art. 1 G v. 2.7.2013 I 1943 Berichtigung v. 7.10.2013 I 3753 ist berücksichtigt

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Landesbauordnung Sachsen vom 28. Mai 2004

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung – PlanzV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), letzte Änderung im Juli 2013

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG), letzte Änderung am 6. Juni 2013

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz, letzte Änderung 1. Januar 2009

Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG), letzte Änderung 2. April 2014